

## Anhang Omudsordnung

### §1 Aufgabenbereich

(1) In ihrer Rolle als neutrale, unparteiische und gewählte Vertrauens- und Schlichtungspersonen beraten die Ombudspersonen allgemein zu Fragen und Beschwerden im Kontext des Bayerischen Landesstudierendenrats. Die Ombudspersonen tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie arbeiten unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(2) Sie klären in Konfliktfällen über Standards dieser Ordnung und des Code of Conducts auf und versuchen, zwischen den Beteiligten zu vermitteln, um Streitigkeiten zu schlichten, und für die Gegenwart und Zukunft auf die Einhaltung der Standards dieser Ordnung und des Code of Conducts hinzuwirken.

(3) Bei Fragen, die die Weiterentwicklung des Code of Conduct betreffen, sind die Ombudspersonen erste Anlaufstelle. Zudem sind sie zuständig, Treffen einzuberufen, falls dieser einer Überarbeitung bedarf.

(3) Darüber hinaus stehen die Ombudspersonen für ein Gespräch über einen Verdacht auf Grenzüberschreitung oder eine entsprechende Beratung bei zwischenmenschlichen Konflikten und Spannungen zur Verfügung. Die Ombudspersonen nehmen eventuelle Vorwürfe entgegen und können die Ratsuchenden über weitere Vorgehensmöglichkeiten beraten. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht auf Grenzüberschreitung ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Ombudspersonen wenden.

(4) Die Ombudspersonen sollen auch selbständig einschlägige Hinweise aufgreifen, von denen sie unmittelbar oder mittelbar über Dritte Kenntnis erlangen, und führen, soweit dies sinnvoll ist, Gespräche mit den Beteiligten.

(5) Im Allgemeinen haben die Ombudspersonen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit zu wahren (Wahrung der Verschwiegenheit). Die Ombudspersonen können sich – unter Wahrung dieses Grundsatzes – über Fragen der Auslegung dieser Ordnung untereinander austauschen.

(6) Die Ombudspersonen sollen sich dem Gremium in der Oktobersitzung kurz vorstellen und ihre Aufgaben erläutern. Soweit ein Anlass dazu besteht, können sich die Ombudspersonen nach Absprache untereinander auch in jeder anderen Sitzung an das Gremium wenden und auf den gebotenen Umgang miteinander hinweisen.

### §2 Verfahren

(1) Ombudspersonen können bei Verdacht auf Grenzüberschreitung und nach Absprache mit der betroffenen Person Gespräche mit, bzw. zwischen den Beteiligten (soweit dies den Ombudspersonen geeignet erscheint) einleiten. Soweit beidseitig möglich und erwünscht soll auf eine interne Aussprache zwischen den Beteiligten

hingewirkt werden. Soweit einer Ombudsperson weitere Maßnahmen erforderlich erscheinen, hat sie sich mit anderen Ombudspersonen – es sei denn diese sind Beteiligte – abzusprechen und sich mit ihnen über mögliche geeignete Maßnahmen abzusprechen.